

hoch sein, jedenfalls derart, daß mit Ablauf der Schutzfrist die Kostensumme bis auf Null abgeschrieben ist.

Betriebsvermögen.

Hierzu gehören bares Geld, Wechsel, Bankguthaben, Wertpapiere, Warenvorräte, Rohstoffe, Forderungen an Kunden, Kommissionär und Postcheckamt, eigene Hypotheken.

Kassenbestand, bares Geld.

Der am Jahreschluß vorhandene Kassenbestand ist aus dem Kassenbuch zu ersehen. Zum Kassenbestand rechnet man auch fremde Geldsorten, Zinsscheine, Gutscheine der Stadtverwaltungen, Briefmarken, Postkarten, Wechsel- und Scheckstempelmarken, ferner gewöhnlich auch etwa vorhandene Schecks. Die sich aus dem Kassenbuch ergebende Summe muß natürlich mit dem im Geldfach liegenden Barbestande übereinstimmen; ist Übereinstimmung nicht vorhanden, dann liegen Fehler vor, die gesucht werden müssen. Man schließt das Kassenbuch darum lieber erst dann ab, wenn man die Übereinstimmung beider Summen festgestellt hat.

In vielen Geschäften wird das Kassenbuch nicht genau mit dem Tage der Inventur abgeschlossen, sondern noch mehrere Tage offengelassen, um Zahlungen, die sich noch auf das alte Rechnungsjahr beziehen, aber erst in den ersten Tagen des neuen Geschäftsjahres eingehen oder geleistet werden, noch unter dem letzten Tage des alten Geschäftsjahres verbuchen zu können. Es kann sich z. B. um folgende Posten handeln: Rechnung für Gas- und Elektrizitätsverbrauch im letzten Monat des Geschäftsjahres, deren Betrag vom Gaswerk stets erst im Laufe des folgenden Monats eingezogen wird; Gebühren für Telefongespräche im verflossenen Monat; Betrag der Wach- und Schließgesellschaft, des Fensterputzers; Beiträge zur Krankenkasse; Zahlungen an Lieferanten, Handwerker u. dgl., für die nicht erst Konten angelegt werden sollen. Als Einnahmeposten kommen in Frage: kleine Restbeträge, Forderungen von Kunden, für die des geringen Verkehrs wegen keine Konten angelegt werden sollen, Nachnahmen und Ähnliches.

Streng genommen entspricht ein solches Buchungsverfahren nicht den Vorschriften des Bilanzrechts, das bekanntlich die Vermögensaufnahme für den Schluß des Geschäftsjahres, also für einen bestimmten Tag vorschreibt. Wie nun das Geschäft an diesem Tage in seinen einzelnen Teilen, Geld- und Wechselbestand, Vorräten usw., gerade steht, soll aus Inventar und Bilanz hervorgehen. Immerhin wird man mit einer solchen Buchung keinen eigentlichen Verstoß gegen das Gesetz begehen, denn an dem tatsächlichen Ergebnis wird durch solche Buchungen nichts geändert. Man spart sich aber dadurch manche Arbeit. Die oben beispielsweise angeführten Posten und andere müßten, wenn man sie nicht mehr in der Kasse des alten Jahres verbuchen würde, natürlich gesammelt und als sogen. Übergangsposten, transitorische Posten in das Inventar eingestellt werden, weil sie sich doch nun eben noch auf das alte Geschäftsjahr beziehen, dem die Beträge dann auch noch teils zu belasten, teils gutzuschreiben sind.

Werden solche Posten noch im alten Jahre verbucht, dann verändert sich auch der Betrag des Kassenbestandes, er wird dann natürlich nicht mit dem am letzten Tage des alten Geschäftsjahres tatsächlich vorhandene Bestände übereinstimmen.

Wechsel.

Am Jahreschluß vorhandene Wechsel sind ebenfalls in das Inventar aufzunehmen. Hier und da findet man die Einrichtung, daß Wechsel durch die Kasse verbucht und bei der Inventur mit zum Kassenbestand gezählt werden. Dieses Verfahren ist aber nicht richtig; denn Wechsel sind kein bares Geld. Der Wechselbestand muß auch aus dem Wechselkopiebuch hervorgehen, weil ja die Ausgangsseite bei dem betr. Wechsel noch unausgefüllt sein muß. Wechsel dürfen nach § 40 des H.G.B. ebenfalls nur zu dem Werte angesetzt werden, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, für den die Vermögensaufstellung stattfindet. Die Wechsel sind sämtlich erst eine bestimmte Zeit nach dem Inventurtage fällig, haben also am Inventurtage nicht den Wert, über den sie lauten. Man muß also vom Gesamtbetrage des Wechselbestandes

den Zinsbetrag, den Diskont abziehen, und der danach verbleibende Betrag wird in das Inventar eingestellt. Ein Wechsel über 500 M z. B., der einen Monat nach dem Inventurtage zahlbar ist, darf also nicht mit 500 M, sondern nur nach Abrechnung der Zinsen für die 30 Tage, sagen wir beispielsweise 6% = 2,50 M mit nur 497,50 M inventarisiert werden. Die 2,50 M Zinsverlust sind auf Zinsen-Diskont-Unkosten- oder Übergangs- und Interims-Konto zu verbuchen, d. h. zu belasten. Würden wir diesen Wechsel z. B. einer Bank zur Diskontierung oder Gutschrift übergeben, dann würde uns diese nicht den vollen Betrag von 500 M, sondern nur einen Betrag zahlen oder gutschreiben, der mindestens um die bis zum Verfalltage des Wechsels auflaufenden Zinsen niedriger ist als die Wechselsumme.

Hat man einen großen Wechselbestand, dann wird sich die Kürzung der Zinsen von der Wechselsumme auch durchaus empfehlen. Besitzt man am Inventurtage aber nur einen oder einige Wechsel, vielleicht auch noch über nur kleine Beträge lautend, dann begeht man keinen eigentlichen Verstoß gegen die Bilanzierungsregeln, wenn man den oder die Wechsel zum vollen Betrage in das Inventar einstellt. Es wird sich bei der Abrechnung der Zinsen von den Wechselsummen im allgemeinen auch nur um eine buchmäßige, nicht um eine wirkliche Kürzung handeln. Wenn man also die Wechsel nicht einer Bank übergibt, sondern sie selbst behält, wird man keinen Zinsverlust erleiden, weil man ja vom Bezogenen den vollen Betrag erhält oder die Wechsel zum vollen Betrag in Zahlung gibt.

Wird eine Kürzung der Zinsen am Inventurtage vorgenommen, dann muß man nach der Inventur, also mit Beginn des neuen Geschäftsjahres, die Umbuchung der Zinsen vornehmen. Dem Zinskonto oder Übergangskonto, das im alten Jahre dafür belastet worden war, muß man den Zinsbetrag wieder gutschreiben und dem Wechselkonto belasten, damit der Ausgleich dieser Konten erreicht wird.

Das nachstehende kleine Buchungs- und Kontenbeispiel wird das Gesagte besser veranschaulichen.

Soll	Wechsel-Konto (beim Abschluß)	Haben
Wechsel-Eingang	500.—	
	Bestand am Inventurtage	
	nach Abzug des Skontos	497.50 ¹⁾
	Abzug und Verbuchung	
	des Skontos	2.50 ²⁾
	<u>500.—</u>	<u>500.—</u>
	(nach der Wieder-Eröffnung der Konten)	
Vortrag laut Bilanz	497.50 ³⁾	
Verbuchung des Skontos	2.50 ⁴⁾	
	<u>500.—</u>	
	Bilanz-Konto (beim Abschluß)	
An Wechsel-Konto	497.50 ¹⁾	
	(nach Neu-Eröffnung der Konten)	
	Per Wechsel-Konto	497.50 ²⁾
Zinsen-Konto [oder Unkosten-, Interims-, Übergangs-Konto]		
	(beim Abschluß)	
Diskont-Belastung	2.50 ²⁾	
	(nach dem Abschluß)	
	Verbuchung des Skontos	2.50 ⁴⁾

Um in dem Falle, wo nur wenige Wechsel als Bestand verbleiben, die rein formelle Verbuchung des Skontos zu vermeiden, kann man diese Wechsel unbedenklich zum vollen Betrage einstellen.

Zu erwähnen bleibt noch, daß in das Inventar nur solche Wechsel aufgenommen werden sollten, welche wir von dritter Seite in Zahlung genommen haben, sogen. Kunden- oder fremde Wechsel, nicht aber Wechsel, die von uns selbst auf die Kundschaft gezogen sind, sogen. Tratten. Bei Ausstellung einer Tratte wird deren Betrag in der Buchhaltung dem Wechselkonto belastet und dem Kundenkonto gutgeschrieben. Die Kundenkonten werden dadurch zwar ausgeglichen, unsere Forderung an den Kunden besteht aber trotzdem weiter, denn solange nicht der Wechsel seitens des Bezogenen eingelöst wird, wir also das Geld für unsere For-